

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Eheleute
Roland und Ursula Franz
Rabenweg 17

35394 Gießen

Eheleute
Joachim u. Heike Wilke
Rabenweg 27

35394 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 - 1004/1016
Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greulich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
05.06.2012

Unser Zeichen
II-Wei/si.- ANF/0953/2012

Datum
12. Juni 2012

**Ihre Anfrage vom 05.06.2012 an den Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt und Verkehr bzgl. des Trainings- und Spielbetriebs auf dem Universitätsgelände der JLU Gießen durch den VfB 1900 Gießen e. V.
- ANF/0953/2012**

Sehr geehrte Eheleute Franz,
sehr geehrte Eheleute Wilke,

die von Ihnen gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Samstags und sonntags finden in Spitzenzeiten bis zu 7 Ligaspiele statt. Betrachten Sie jedes Ligaspiel als seltenes Ereignis oder die gesamte Anzahl der Spiele?

Ein Ereignis ist selten i. S. d. § 5 Abs. 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung, wenn es gegenüber dem Normalbetrieb Besonderheiten aufweist und sich insoweit als außergewöhnlich darstellt.

Fußballspiele können als seltene Ereignisse eingestuft werden, wenn sie sich vom normalen Ligaspielbetrieb abheben und deshalb geeignet sind, ein höheres Zuschauerinteresse zu wecken.

Als seltene Ereignisse werden daher nur Punktspiele von Fußballmannschaften des VfB 1900 Gießen e.V. angesehen, bei denen mit einer größeren Anzahl an Zuschauern als üblich zu rechnen ist und die regelmäßig im Waldstadion austragen und nur bei dessen witterungsbedingten Sperrung auf den Kunstrasenplatz verlegt werden.

Frage 2:

Wie wollen Sie bei Ihrer Entscheidung die montags, dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags von 18 bis 22.00 Uhr bzw. 22.30 stattfindenden lautstarken Trainingseinheiten in Ihrer Berechnung der seltenen Ereignisse berücksichtigen?

Nach der vorgelegten Betriebsbeschreibung findet Fußballtraining auf dem Kunstrasenplatz nur bis 22.00 Uhr statt. Dabei handelt es sich nicht um seltene Ereignisse i. S. d. § 5 Abs. 5 der Sportanlagenlärmenschutzverordnung, da diese zum Normalbetrieb gehören.

Frage 3:

Beabsichtigen Sie unter dem Aspekt der montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags stattfindenden Trainingseinheiten am Wochenende 18 seltene Ereignisse zuzulassen, dann aber zwingend das täglich stattfindende Training zu verbieten?

Am Wochenende (samstags und sonntags) gelten nach § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmenschutzverordnung keine anderen Lärmrichtwerte als an den übrigen Wochentagen. Dort wird lediglich zwischen Lärmrichtwerten unterschieden, die innerhalb und außerhalb von Ruhezeiten bzw. zur Nachtzeit gelten.

Nach dem vorliegenden schallschutztechnischen Gutachten werden die für allgemeine Wohngebiete geltenden Lärmrichtwerte bei Fußballtraining in der abendlichen Ruhezeit (20.00 bis 22.00 Uhr) eingehalten.

Frage 4:

Wie verhindern Sie die Nutzung des Universitätssportgelände und des Kunstrasenplatzes, wenn Sie feststellen, dass bereits durch 3 Wochen Trainingsbetrieb die Anzahl von 18 seltenen Ereignissen erreicht wird und deshalb der Platz nicht mehr benutzt werden darf?

Der Trainingsbetrieb auf dem Kunstrasenplatz fällt nicht unter die seltenen Ereignisse nach § 5 Abs. 5 der Sportanlagenlärmenschutzverordnung.

Frage 5:

Wie und im welchem Umfang berücksichtigen Sie bei den 18 seltenen Ereignissen auch den jährlich durch den AHS stattfindenden Sport-Dies und die anderen auf dem Universitätssportgelände stattfindenden Veranstaltungen wie z.B. Bundesjugendspiele/Abnahme Sportabzeichens verschiedener Schulen?

Die Regelung über seltene Ereignisse findet nur auf die Nutzung des Kunstrasenplatzes Anwendung. Die Geräuschmissionen anderer Sportanlagen sind jedoch bei gleichzeitiger Nutzung zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Geräuschmissionen sind die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen der Universität Gießen zuzurechnenden Teilzeiten gem. § 5 Abs. 3 der Sportanlagenlärmenschutzverordnung außer Betracht zu lassen. Die Beurteilungszeit wird um diese Teilzeiten verringert.

Die Sportanlagenlärmenschutzverordnung findet nur Anwendung, soweit die Sportanlagen zum Zwecke der Sportausübung genutzt wird. Daher sind nur die Geräuschmissionen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit dieser Nutzung stehen.

Frage 6:

Wie wollen Sie bei diesem Szenario die Nutzung dieses Platzes durch den VfB und anderen nicht zuordenbare Gruppen verhindern?

Soweit sich die Nutzung des Kunstrasenplatzes im Rahmen der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung bewegt, ist diese zulässig.

Frage 7:

Wer koordiniert, genehmigt und kontrolliert die Veranstaltungen sowohl auf dem Kunstrasenplatz und die Universitätssportgelände als auch im Waldstadion?

Die Nutzung der Sportanlagen des Kunstrasenplatzes, des Universitätssportgeländes und des Waldstadions wird von den Betreibern koordiniert.

Für die Nutzung der Anlagen zur Sportausübung bedarf es keiner gesonderten Genehmigung im Einzelfall.

Soweit es um die Einhaltung der Vorgaben aus der Sportanlagenlärmschutzverordnung geht, ist der Kreisausschuss des Landkreises Gießen zuständig.

Veranstaltungen auf dem Kunstrasenplatz, den Sportanlagen der Universität und dem Waldstadion, die nicht der Sportausübung dienen, unterliegen grundsätzlich ebenfalls keiner Genehmigungspflicht.

Frage 8:

Wer ist für die Parksituation bei Veranstaltungen rund um das Universitäts-Sportgelände incl. Waldstadion verantwortlich?

Dies ist Aufgabe des jeweiligen Veranstalters.

Frage 9:

Wer überwacht und kontrolliert die Sicherheit bei Veranstaltungen unter dem Aspekt Sanitätsdienst, Security, an- und abfließender Verkehr?

Auch dies ist Aufgabe des Veranstalters.

Frage 10:

Welche Auflagen gibt es bei Veranstaltungen hinsichtlich der Lautstärke der Musik und der Durchsagen?

Bei Veranstaltungen, die nicht der Sportausübung dienen, gilt die Freizeitlärm-Richtlinie.

Frage 11:

Wie stellen Sie sicher, dass der Bauantrag des VfB 1900 Gießen e.V. in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bearbeitet und entschieden wird?

Der Bauantrag des VfB Gießen e.V. wird wie jeder andere Bauantrag auch nach den bauordnungsrechtlichen Verfahrensvorschriften bearbeitet.

Frage 12:

Am 7. Juli 2011 hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Kunstrasenplatz illegal – als Schwarzbau – errichtet wurde. Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich nicht mehr um ein schwebendes Verfahren, dessen Ergebnis man abwarten mußte um Handeln zu können. Warum wurde die Nutzung des Platzes unmittelbar danach und bis zum heutigen Tag nicht verboten?

Das Verwaltungsgericht Gießen hat lediglich festgestellt, dass der Kunstrasenplatz formell-illegal errichtet worden ist. Von einem Nutzungsverbot wurde abgesehen, da davon auszugehen war, dass die Errichtung des Kunstrasenplatzes genehmigungsfähig ist. Dies hat sich auch durch das vorgelegte schalltechnische Gutachten bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen